



Gemeinde Großrinderfeld Main-Tauber-Kreis

Hauptsatzung

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich alle Geschlechtsformen mit ein. Auf die Verwendung aller weiteren Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25. Februar 2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Zusammensetzung	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	2
§ 4 Beratende Ausschüsse, Beschließende Ausschüsse.....	2
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
§ 6 Umlegungsausschuss	3
IV. Bürgermeister	3
§ 7 Rechtsstellung	3
§ 8 Zuständigkeiten	3
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters	5
VI. Ortsteile	5
§ 10 Benennung der Ortsteile	5
VII. Unechte Teilortswahl	5
§ 11 Unechte Teilortswahl	5
VIII. Ortschaftsverfassung	5
§ 12 Einrichtung von Ortschaften	5
§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte.....	5
§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats.....	6
§ 15 Ortsvorsteher	6
IX. Schlussbestimmungen	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7



I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse, Beschließende Ausschüsse

(1) Es können folgende beratenden Ausschüsse gem. § 41 GemO gebildet werden:

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Ausschuss für Digitalisierung und Kommunikation
- Aufgabenbezogene Ausschüsse

(2) Es wird folgender beschließender Ausschuss gem. § 39 GemO gebildet:

- Umlegungsausschuss

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat und zwar immer nur für ein Umlegungsverfahren.



(3) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden (ggf.: soweit er als Umlegungsstelle tätig ist) ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. (Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.)

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden unter Beachtung des § 4 Abs. 2 die in § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:



- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall; jedoch in unbeschränkter Höhe soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtung sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 3 TVÖD jeweils im Rahmen des Stellenplans. Die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden; Einstellung und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung von Aushilfsangestellten und –arbeitern;
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.11 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.12.1 bis zu 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €,
 - 2.12.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 2.000 €.
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung;
- 2.14 die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen anderer Gemeinde soweit Belange der Gemeinde Großrinderfeld von den Planungen nicht berührt sind;
- 2.15 die Stellungnahme der Gemeinde nach § 55 Landesbauordnung (LBO).



V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden in der Regel mindestens drei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Großrinderfeld
- 1.2 Gerchsheim
- 1.3 Schönfeld
- 1.4 Ilmspan

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates im Jahre 2029 aufgehoben.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 8 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.



- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- 2.1 in der Ortschaft Großrinderfeld 6 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Gerchsheim 6 Mitglieder
 - 2.3 in der Ortschaft Schönfeld 4 Mitglieder
 - 2.4 in der Ortschaft Ilmspan 4 Mitglieder

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Budgetierung der Vollzug der Haushaltsmittel, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.



(5) Abs. 2 bis 4 gelten bei Verhinderung des Ortsvorstehers für seinen durch die Ortschaftsräte vorgeschlagenen und durch den Gemeinderat bestätigten Vertreter bei Abwesenheit des Ortsvorstehers.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. November 2022 außer Kraft

Großrinderfeld, den 27. Februar 2025

Johannes Leibold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.